

**KI-generierte Texte mit echt klingendem Verfassernamen und Porträtbild versehen**  
*Zeitung hätte auch das Foto sofort als Symbolbild kenntlich machen müssen*

Entscheidung: Missbilligung  
Ziffer: 2

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online Artikel, die mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt wurden, und gibt als Autorin jeweils eine „Klara Indernach“ an. Zusätzlich tragen die Beiträge das Autorenkürzel „KI“. Unterhalb der Texte steht ein Hinweis darauf, dass der Artikel mit Unterstützung von KI erstellt wurde. Hyperlinks führen zu einer Seite, auf der die Verwendung von Name und Kürzel bei KI-unterstützten Texten erklärt wird. Diese Seite enthält auch das Profilbild einer jungen Frau, die „Klara Indernach“ darstellen soll. Weiter heißt es dort unter der Dachzeile „Zur Person“: „Klara Indernach ist der Name für Texte, die wir mit Hilfe Künstlicher Intelligenz erstellen. Wenn Artikel zu einem großen Teil mit Hilfe von KI generiert wurden, markieren wir sie entsprechend. Vor Veröffentlichung werden sie von der Redaktion bearbeitet und geprüft.“ Nachträglich wurde noch folgender Hinweis angefügt: „Das Profilfoto wurde mit Hilfe von Midjourney erstellt.“ (Midjourney ist eine KI zum Erstellen von Bildern.) Der Beschwerdeführer wirft der Redaktion vor, sie habe das Foto erst dann als KI-Bild gekennzeichnet, als eine österreichische Tageszeitung in einer Glosse kritisiert hatte, dass die Boulevardzeitung ihre mit KI erstellten Texte mit einem echt klingenden Namen samt Foto ausstatte. Ein Transparenz- oder Korrekturhinweis fehle. Der Beschwerdeführer fordert außerdem eine Prüfung, ob KI-unterstützte Beiträge unter dem Autorennamen „Klara Indernach“ presseethisch zulässig sind. Die Zeitung widerspricht: Bereits knapp zwei Monate vor Erscheinen der österreichischen Glosse habe die Redaktion den Hinweis auf Midjourney hinzugefügt. Vorher sei das Profilbild versehentlich drei Tage lang ohne diesen Hinweis zu sehen gewesen. Eine mögliche Irreführung sehe die Redaktion nicht. Im Gegensatz zu vielen anderen Medien weise sie transparent an zwei Stellen in jedem der Artikel darauf hin, dass dieser Text mit KI-Hilfe erstellt worden sei. In vielen Medien sei es gängige Praxis, statt Klarnamen ausgedachte Pseudonyme zu verwenden, meist sogar ohne dies zu kennzeichnen. Bei der internen fortlaufenden, intensiven Diskussion darüber stimme man sich auch mit dem Betriebsrat ab. Man probiere gerne Dinge aus, doch oberste Prämisse sei es, journalistisch sauber zu arbeiten. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses halten die Beschwerde mehrheitlich für begründet und beschließen eine Missbilligung. Bei dem Profilbild handelt es sich nicht um eine dokumentarische Abbildung; sie kann von Leserinnen und Lesern aber als solche aufgefasst werden. Denn ein Unterschied zu einem Foto einer tatsächlich existierenden menschlichen Autorin ist nicht wahrnehmbar. Daher wäre es gemäß Ziffer 2 des Pressekodex geboten gewesen, deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext erkennbar zu machen, dass es sich um eine symbolische Illustration handelt. Die fehlende Kennzeichnung führt zu einer Irreführung der Leserinnen und Leser. Zwar wird im Text des Autorenprofils klargestellt, dass es zu einer fiktiven Autorin gehört. Diese Klarstellung hätte jedoch von Anfang an auch hinsichtlich des dort verwendeten Bildes geschehen müssen. In der Frage, ob KI-unterstützte Beiträge unter dem Autorennamen „Klara Indernach“ presseethisch zulässig sind, ist die Beschwerde nicht schlüssig. Der Beschwerdeführer hätte konkrete Beiträge, die er – etwa wegen einer irreführenden Kennzeichnung – für presseethisch nicht zulässig hält, zum Gegenstand seiner Beschwerde machen müssen. Denn für die Frage, ob sie in irreführender Weise gekennzeichnet sind, käme es auf den Gesamteindruck konkreter redaktioneller Beiträge an. Bei der Wahl der Maßnahme (Missbilligung) berücksichtigt der Beschwerdeausschuss, dass das Autorenprofil nur drei Tage lang ohne den dann ergänzten Hinweis auf die symbolische Illustration abrufbar war.